

Handel, Industrie und Verkehr

Wien, 26. Juli.

Die Neuordnung des Staatsvoranschlages.

Schon beim vorigen Staatsvoranschlage hat die Arbeit an der formalen Neuordnung des Staatsvoranschlages eingesetzt und bei dem jetzt eingebrachten Budget für das Verwaltungsjahr 1918/19 zeigt sich diese weittragende und mühevollte Arbeit schon fast vollendet. In seiner früheren Anordnung war unser Budget auf der in der am 17. Oktober 1863 erlassenen Verordnung (Grundsätze für die Verfassung des Staatsvoranschlages) aufgebaut. Was damals, vor fünfundsiebzig Jahren halbwegs entworfen haben mochte, das hat sich seither, mit dem Ausbau und der vielfältigen Verzweigung und Verzweigung der Staatsstätigkeit und Verwaltung mehr und mehr als unzureichend erwiesen. So sind seither immer wieder neue Abänderungen und Ergänzungen unvermeidlich geworden, Einbauten in das längst veraltete Gebäude, die vor allem dem Augenscheine gebote zu entsprechen hatten und bei denen man deshalb auf systematisches Vorgehen schon vorweg verzichtete. Einen sprechenden Beleg liefert die Budgetierung der Betriebe, die in der Zeit, auf die das Budget in seiner bisherigen Gestalt zurückreicht, nur verschwindend wenig oder nicht mehr — wie die Staatsbahnen — oder noch nicht in das Bereich der staatlichen Tätigkeit einbezogen waren. Die Zahl der Staatsbetriebe hat sich in den letzten Jahren noch vermehrt und ihre Erhaltung hat sich immer mehr ausgedehnt. Da begreift man es, daß der alte Rahmen, wie ihn das bisherige Budget geboten, längst gesprengt worden ist, ganz davon zu schweigen, daß die Kriegswirtschaft der Staatsgewalt noch mehr steigenden Einfluß und engere Verbindung mit einer Reihe von Betrieben der Industrie und des Handels gebracht hat und wohl auch noch weiterhin bringen wird. Es war deshalb in erster Linie geboten, die Staatsbetriebe (Forste und Domänen, Post, Staatsbahnen, Montanbetriebe, Monopole, Staatsdruckerei, Münzwejen) soweit nur irgendwie möglich von der Hoheitsverwaltung zu sondern. Ob künftig die Erhaltung der Staatsbetriebe nicht einer noch viel weitergehenden Reform unterzogen werden muß, mag dahingestellt bleiben. Wir könnten uns beispielsweise bei einer Reihe jetziger Staatsbetriebe, bei gewissen Bergbauen zc. auch ihren Uebergang an das private Unternehmungskapital bei entsprechender Wahrung des staatlichen Einflusses denken. Der erste Schritt auch in dieser Richtung ist getan, wenn wenigstens rein formal die Betriebe von der Hoheitsverwaltung getrennt werden.

Ein weiterer Mangel der bisherigen Darstellung ergab sich daraus, daß Staatsausgaben und Staatseinnahmen vielfach bloß nacheinander gereiht waren, ohne sie unter höhere Gattungs- und Artbezeichnungen zusammenzufassen. Die Reform war deshalb bestrebt, verwandte Ausgaben und Einnahmen unter höhere übergeordnete Bezeichnungen zu bringen, weil derart Uebersichtlichkeit und Möglichkeit einer wirtschaftlichen Durchleuchtung sich steigern. So wurden beispielsweise die direkten Steuern, Zölle, Verbrauchssteuern und Gebühren unter den neuen Gattungsbegriff der öffentlichen Abgaben, dann die Ausgaben und Einnahmen aus Tabak, Salz, Süßstoffen und Staatslotterien unter den neuen Gattungsbegriff der Monopole zusammengefaßt. Die Ausgaben- und Einnahmenseite wurden vollständig gleichgestellt, so daß in Zukunft die Kapitel und Titel auf beiden Seiten nicht nur vollständig gleichmäßig bezeichnet, sondern auch gleichmäßig numeriert sind. Vielfach ergab sich die Notwendigkeit, mehrere, dem Betrage nach unbedeutende Ansätze zusammenzufassen und ihre weitere Gliederung den Teilheften vorzubehalten. Andererseits erschien es aber wiederholt geboten, dem Betrage noch größere finanzgesetzliche Ansätze schon im Staatsvoranschlage selbst zu gliedern. Der neu entstandenen Zentralstellen wegen wurde auch die Reihung der Kapitel einer nicht unbedeutenden Aenderung unterzogen. Trotzdem in der Anordnung des Druckes manche Erweiterungen notwendig waren, hat doch der Umfang des Staatsvoranschlages, ohne die im Kriege neu hinzugekommenen Kapitel, eine räumliche Kürzung um die Hälfte des Friedensumfanges erfahren.

Im Neuaufbau sind in den ersten fünf Gruppen die höchsten Staatsorgane aneinandergereiht. Im Kapitel 1 bis 3 (Hofstaat, Kabinettskanzlei, Reichsrat) haben keine wesentliche Aenderung erfahren; in Kapitel 3 wurden — wie auch sonst in vielen anderen Fällen — mehrere bisher ausdrücklich bezeichnete außerordentliche Ausgaben ohne nähere Benennung in die Spalte der außerordentlichen Staatsausgaben eingestellt und die näheren Ausführungen über ihre Zweckverwendung den Teilheften überlassen. Bisher bildete das Reichsgericht ein besonderes Kapitel, während der Verwaltungsgerichtshof mit dem Ministerialratspräsidium vereinigt war; nunmehr sind beide Gerichte unter der höheren Bezeichnung „Gerichte öffentlichen Rechtes“ zu einem Kapitel zusammengefaßt. Während sie zur Rechtskontrolle der Verwaltung berufen sind, obliegt dem Obersten Rechnungshofe vornehmlich die wirtschaftliche Kontrolle der Verwaltung; deshalb wurde der Oberste Rechnungshof, der bisher hinter allen Ministerien zu stehen kam, als fünftes Kapitel den höchsten Staatsorganen angereiht.

Die Gruppen und Kapitel 6 bis 9 enthalten die Verbindlichkeiten des Staates in seiner Gesamtheit. Es sind dies die Verbindlichkeiten an die Monarchie (gemeinsame Angelegenheiten), an die autonomen Verbände (Ueberweisungen), an die Staatsgläubiger (Staatsschuld) und an die gewesenen Staatsangestellten (Pensionen). In dem den gemeinsamen Angelegenheiten gewidmeten Kapitel 6 werden verbesserte, den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entsprechendere Bezeichnungen angewendet und die Bezeichnung „Zollgefällüberschuß“ durch „Reine Zollein-